



Amtliches Mitteilungsblatt

Gemeinde Wittelshofen

Gemeindeverwaltung: Schulstraße 15, 91749 Wittelshofen
☎ 09854/2 04, Fax 09854/97 96 86
www.wittelshofen.de / e-mail: wittelshofen@vg-hesselberg.de

Nr. 02/2025

Wittelshofen, den 13.02.2025

1. Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl am 23.02.2025

Im Anhang dieses Mitteilungsblattes erhalten Sie die Bekanntmachung zu der anstehenden Bundestagswahl.

2. Zusammenschluss der Wasserversorger im südlichen Hesselberg-Raum – aktuelle Informationen – gilt für die Ortsteile Wittelshofen, Untermichelbach und Gelskofen einschließlich Gelsmühle

Wie bereits aus verschiedenen Verlautbarungen in der örtlichen Presse zu entnehmen war, wollen sich die Wasserversorger im südlichen Hesselberg-Raum, das sind die Zweckverbände (ZV) zur Wasserversorgung der Hesselberg-Gruppe und der Rastberg-Gruppe sowie die Stadt Wassertrüdingen zu einem gemeinsamen Versorgungsunternehmen zusammenschließen.

Dabei ist es den Wasserversorgern ein Anliegen, auch die betroffenen Bürgerinnen und Bürger in den Zusammenschlussprozess einzubeziehen und sie über die Entwicklungen in diesem Bereich zu informieren. Hierzu fanden bereits im Juli 2023 und November 2024 öffentliche Bürgerinformationsveranstaltungen im Beisein der politischen Mandatsträger und der technischen Fachleute für die Bevölkerung aller sieben Mitgliedsgemeinden und -städte statt.

Mit dem Zusammenschluss soll die sichere und nachhaltige Versorgung der Anschlussnehmer mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser aus eigener und somit regionaler Gewinnung gewährleistet werden. Der Fortbestand kleinräumiger Versorgungsstrukturen ist weder technisch noch wirtschaftlich darstellbar und auch die überbordenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften bedürften eines Verwaltungsaufwandes, der von einem kleineren Unternehmen nicht mehr zu erbringen ist. Der theoretisch mögliche Anschluss an einen Großversorger, z. B. Fernwasserversorgung Franken, wurde nach Abwägung der Vor- und Nachteile nicht weiterverfolgt. Mit der Fernwasserversorgung könnte nämlich lediglich eine Heranführung der Versorgungsleitungen an das Versorgungsgebiet erreicht werden; die örtliche Wasserversorgung samt Netunterhalt verbliebe im Eigentum und Unterhalt der bisherigen Versorger. Darüber hinaus hätte der örtliche Versorger keinen Einfluss auf die Qualität, Beschaffenheit und den Preis des Fernwassers.

Auf der Grundlage der vorstehend dargestellten Erkenntnisse haben die Wasserversorger bereits vor mehreren Monaten mit den Zusammenschlussverhandlungen begonnen. Angesichts der Vielzahl der zu treffenden Regelungen wurden die Beratungen unter enger Begleitung und Beratung der rechtlichen und fachlichen Aufsichtsbehörden sowie des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes geführt. Eine gleichzeitig von einem Fachbüro durchgeführte sog. Strukturanalyse gibt Aufschluss über die technischen Erfordernisse als Grundlage für den sicheren Fortbestand der Wasserversorgung im Hesselberg-Raum.

Die notwendige Koordination im Vorfeld des zum 01.01.2026 in Aussicht genommenen Zusammenschlusses wurde und wird in den noch eigenständigen Zweckverbandsversammlungen bzw. den zuständigen Gremien der Stadt Wassertrüdingen und in vielfältigen Besprechungsterminen der für die Wasserversorgung Verantwortlichen geleistet.

Die Federführung im weiteren Fortgang des Zusammenschlussprozesses ist dem vor ca. einem Jahr von den Wasserversorgern eingestellten, gemeinsamen Geschäftsleiter, Herrn Kaußler, übertragen. Er steht auch für Anfragen oder Stellungnahmen aus der Bevölkerung unter Tel.-Nr. 09832/7065170 oder E-Mail „poststelle@hesselberg-gruppe.de“ zur Verfügung.

Die Wasserversorger werden Sie weiterhin über den Zusammenschluss und Entwicklungen aus dem Bereich der gemeinsamen Wasserversorger informieren.

Karl Fickel
ZV Hesselberg-Gruppe

Stefan Ultsch
Stadt Wassertrüdingen

Dieter Schröder
ZV Rastberg-Gruppe

gez. Leibrich, 1. Bürgermeister

ist in ^{Anzahl} **allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom ^{Datum} bis ^{Datum} übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk** und der **Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

ist in ^{Anzahl} **Sonderwahlbezirk(e)** eingeteilt und zwar:

Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums des Sonderwahlbezirks/der Sonderwahlbezirke

barrierefrei: ja / nein

3. Der **Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände** tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

Bezeichnung und genaue Anschrift des Auszählungsraums/der Auszählungsräume

Uhr in zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag **angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugänglich ist oder sie ihn verloren hat.

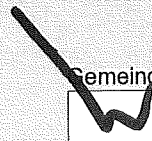
Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum
Ehingen, 13.02.2025

Gemeindebehörde

(Weber) Unterschrift

Angeschlagen am: _____ abgenommen am: _____
(Amtsblatt, Zeitung)
Veröffentlicht am: _____ im/in der _____